

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vertragsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für alle Verträge der Leica Geosystems AG einschließlich der mit ihr verbundenen Gesellschaften (in der Folge „LGS“) mit ihren Vertragspartnern (in der Folge „Kunde“).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LGS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Diese AGB finden keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von LGS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Beschreibungen des Vertragsgegenstandes oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden. Eine Offerte entsteht erst in dem Moment, wenn eine vom Kunden abgegebene Bestellung LGS zugeht.

(2) Die Bestellung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. LGS ist berechtigt, das verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach Zugang ausdrücklich oder konkludent, insbesondere durch Vornahme der Erfüllungshandlung, anzunehmen.

§ 3 Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Soweit eine Leistung von LGS ihrer Natur nach teilbar ist, ist LGS zu Teilleistungen berechtigt und der Kunde ist verpflichtet diese anzunehmen. Die auf den gelieferten Teil entfallende Gegenleistung wird mit Lieferung der Teilleistung fällig. Zusätzliche Kosten durch die Teillieferung bleiben dann unberücksichtigt, wenn sich LGS zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

(2) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt für Kaufverträge als Lieferklausel „FCA“ (Incoterms® 2020), und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu Lasten von LGS gehen.

(3) Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Der Beginn der verbindlichen Lieferfrist setzt die vollständige Klarstellung aller Ausführungseinheiten und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Wird keine verbindliche Lieferfrist vereinbart, kann der Kunde sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist LGS auffordern, zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt LGS in Verzug.

(5) Kann LGS eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die von LGS nicht zu vertreten sind, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird LGS den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist LGS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden hat LGS unverzüglich zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere Liefer Schwierigkeiten in Folge von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen, Seuchen, Embargos oder die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von LGS, wenn LGS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder LGS noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder LGS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(6) Die Rechte des Kunden gemäß § 7 dieser AGB und von LGS, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung), bleiben unberührt.

§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt auch bezüglich des Gefahrübergangs die Lieferklausel „FCA“ (Incoterms® 2020), und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu Lasten von LGS gehen.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist LGS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet LGS eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Nettogesamtpreises (Lieferwert) für jede vollendete Kalenderwoche nach Lieferverzögerung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts des verspätet gelieferten Vertragsgegenstandes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass LGS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(3) Tritt LGS infolge der Nichtabnahme des Vertragsgegenstandes bzw. nicht fristgerechter Zahlung durch den Kunden vom Vertrag zurück, so beträgt der Schadensersatz 10 % des Bruttopreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn LGS einen höheren Schaden nachweist, oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß Preisliste von LGS gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger Zölle.

(2) Es gilt Vorkasse, d.h. der Kunde ist für den gesamten Kaufpreis vorleistungspflichtig. LGS ist erst nach vollständigem Zahlungseingang zur Lieferung verpflichtet.

(3) Jede Rechnung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist effektiv in EUR zu bezahlen. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn LGS über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Teilzahlungen sind unzulässig.

(4) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Einer besonderen Mahnung bedarf es nicht. Der Verzugszins beträgt 15% p.a. auf dem Rechnungsbetrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Zahlung mit Wechseln und Schecks bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und für LGS kosten- und spesenfrei angenommen.

(6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von LGS auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist LGS zur Leistungsverweigerung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann LGS den Rücktritt sofort und vorherige Fristsetzung erklären.

§ 6 Ausschluss der Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Kaufgeschäften

(1) Bei Kaufgeschäften sind jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Beschaffensvereinbarungen werden von LGS grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von LGS überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als Beschaffensvereinbarung zu sehen. Für öffentliche Außerungen Dritter, auf die der Kunde LGS nicht ausdrücklich und schriftlich als für ihn maßgeblich hingewiesen hat, übernimmt LGS keine Haftung.

(2) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der Gewährleistungsrechte begründet, so ist LGS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LGS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Haftung von LGS

(1) Auf Schadensersatz haftet LGS – gleich aus welchem Rechtsgrund (ob vertraglich oder außervertraglich) – ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Für die durch Hilfspersonen verursachten Schäden wird die Haftung von LGS insgesamt aufgehoben. Sie gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsrecht.

§ 8 Produkthaftung

Veräußert der Kunde die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Vertragsgegenständen, so stellt er LGS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

§ 9 Verjährung bei Verkaufsgeschäften

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist für gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Lieferung.

(2) Die vorstehenden Ziffern gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LGS oder einer nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch LGS, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsrecht oder einer üblichen Verwendung des gelieferten Vertragsgegenstandes für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerkmanngels.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Softwarelizenz

(1) LGS behält sich sämtliche Eigentums-, Patent-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Schutzrechte an den von LGS gelieferten Abbildungen, Designs, Formen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und Kundenlisten („gewerbliche Schutzrechte“) vor. Mit der Überlassung des Kaufgegenstands ist keine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten auf den Kunden verbunden.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, geistiges Eigentum von LGS für andere als den vereinbarten Vertragszweck zu verwenden. Eine Vervielfältigung, Änderung, Verteilung, Vermarktung oder Weiterverbreitung an Dritte ohne Zustimmung von LGS ist nicht erlaubt.

(3) Verstößt der Kunde gegen § 10 (2), so hat er für jede Zuwiderhandlung eine angemessene und von LGS nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, maximal jedoch EUR 10.000,00, an LGS zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von LGS bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen ist.

(4) Schreibt der Kunde durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie LGS die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch LGS die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden.

(5) Der Kunde stellt LGS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von § 10 (4) frei. Die Verpflichtung zur Freistellung durch den Kunden bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, die LGS durch oder im Zusammenhang mit der Forderung des Dritten entstehen, inklusive die erforderlichen Kosten rechtlicher Beratung und Vertretung.

(6) Räumt LGS dem Kunden nach dem Vertrag eine Softwarelizenz ein, so gelten insofern die Bestimmungen der Softwarelizenzvereinbarung von LGS in der bei Vertragsschluss jeweils maßgeblichen Fassung, die unter www.leica-geosystems.com/de-de/about-us/compliance-standards/legal-documents abrufbar ist. LGS stellt dem Kunden auf Nachfrage die Bestimmungen der Softwarelizenzvereinbarung in Schriftform zur Verfügung.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Kundenlisten, sowie von LGS als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen und Hilfsmitteln (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) während der Zusammenarbeit und darüber hinaus Verschwiegenheit zu bewahren und die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu nutzen. Die Kennzeichnung als vertraulich muss nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann sich aus den Umständen ergeben.

(2) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist, wenn die Information:

- zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder von LGS veröffentlicht ist;
- zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
- dem Kunden auf nicht vertraulicher Basis von LGS bereits zur Verfügung gestellt wurde;
- allgemein bekannt wird, ohne dass der Kunde hierzu schuldhaft beigetragen hat;
- entsprechend zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vertraulichen Informationen an seine Mitarbeiter und Dritte weiterzugeben, soweit dies im Rahmen der Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist. Der Kunde hat dabei seine Mitarbeiter und Dritte über die aufgrund dieser AGB bestehende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterrichten.

(4) Auf schriftliches Verlangen von LGS hat der Kunde die Vertraulichen Informationen vollständig an LGS herauszugeben oder zu vernichten und endgültig zu löschen, sowie gegenüber LGS den Nachweis der Vernichtung beziehungsweise Löschung zu erbringen.

§ 12 Compliance

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Statuten und sonstige Vorschriften, einschließlich derjenigen, die sich gegen Bestechungen richten und/oder auf Korruptionsbekämpfung beziehen, einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Straftat darstellen würden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen LGS gegenüber nach entsprechender schriftlicher Aufforderung in angemessener Art und Weise nachzuweisen.

(3) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen § 12 (1) und (2) hat der Kunde LGS von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. LGS ist ferner zum Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

§ 13 Exportkontrolle

(1) Die Lieferungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen.

(2) Der Kunde versichert und garantiert, dass er keinen Handelssanktionen der USA, der EU und/oder der UN unterliegt. Ferner garantiert der Kunde, weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen, verfassungsfeindlichen Organisationen oder sanktionierten Geschäftspartnern zu unterhalten. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Systeme, sicher.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr der Verbringung

benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

§ 14 Datenschutz

LGS behandelt personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt wurden oder werden, in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind der gesonderten Datenschutzerklärung von LGS in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, die unter www.leica-geosystems.com/de-de/global/privacy-policy abrufbar ist.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Gebrauchsüberlassung

Sofern der Vertragsgegenstand die Leihe oder Miete von LGS Produkten (im Folgenden „Gebrauchsüberlassung“) ist, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

(1) Der Kunde verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den ihm überlassenen Vertragsgegenständen. Eine Beschädigung oder Verlust des Vertragsgegenstandes ist LGS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Kunde ist, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird, dazu verpflichtet, den Vertragsgegenstand während der Dauer der Gebrauchsüberlassung zu versichern. Die Versicherungssumme muss dem Zeitwert des Vertragsgegenstandes entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, LGS eine entsprechende Versicherung jederzeit auf erstmalige Aufforderung hin angemessen nachzuweisen.

(3) Die Weitergabe des Vertragsgegenstandes an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung kann LGS bei einer leihweisen Gebrauchsüberlassung den Kunden ohne Angabe von Gründen jederzeit dazu auffordern, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden an LGS herauszugeben.

(5) Bei einer leihweisen Gebrauchsüberlassung haftet der Kunde auch für zufällig eintretende Verschlechterungen oder Untergang des Vertragsgegenstandes.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen

Sofern der Vertragsgegenstand die Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen (im Folgenden „Schulungsleistungen“) ist, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

(1) Absagen und Umbuchungen einer gebuchten Schulungsleistung durch den Kunden sind kostenfrei, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Beginn der betreffenden Veranstaltung bei LGS schriftlich eingehen. LGS berechnet für den Ausfall und zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Stornogebühr bei Absage oder Umbuchung nachfolgender Staffelung:

- Absage/Umbuchung 13-5 Tage vor Schulungsbeginn: 20 % der Vergütung
- Absage/Umbuchung 4-1 Tage vor Schulungsbeginn: 50 % der Vergütung
- Nichterscheinen ohne vorherige Absage weniger als 24 h vor Kursbeginn: 100 % der Vergütung

Stellt der Kunde einen Ersatzteilnehmer für die gebuchte Schulung, entfällt die Stornogebühr.

(2) LGS ist berechtigt, Schulungsleistungen bei Vorliegen von Gründen, die LGS nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Ausfall/Krankheit eines der Dozenten oder zu geringer Teilnehmerzahl, kurzfristig (d.h. auch weniger als 24 h vor Schulungsbeginn) abzusagen oder eine laufende Schulungsleistung abubrechen. Eine zu geringe Teilnehmerzahl liegt in der Regel dann vor, wenn die betreffende Veranstaltung von weniger als 50 % der von LGS kalkulierten Teilnehmerzahl gebucht wurde. Die Benachrichtigung erfolgt in diesem Fall an die vom Kunden bei der Anmeldung angegebenen Anschrift. Bereits gezahlte Vergütungen für die betreffende Veranstaltung werden in diesen Fällen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 17 Länderanhang

(1) Sofern vorhanden, wird der LGS AGB Länderanhang in der jeweils gültigen Fassung für das jeweilige Land Vertragsbestandteil.

(2) Im Fall von Konflikten gehen die Bestimmungen des LGS AGB Länderanhangs denen dieser AGB vor.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen LGS und dem Kunden gilt ausschließlich Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von LGS. LGS ist darüber hinaus dazu berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Es gelten die Bestimmungen dieser AGB in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von LGS an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Vereinbarung einer gültigen, durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Leica Geosystems AG
Heinrich-Wild-Strasse
CH-9435 Heerbrugg
Switzerland
Phone: +41 71 727 31 31
www.leica-geosystems.com

Dieser Anhang ist ein Länderanhang im Sinne von § 17 der AGB. Der Länderanhang findet Anwendung, wenn er den AGB beigefügt wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Im Einzelnen gelten in Abweichung zu den AGB die nachstehenden Bestimmungen:

1. Ersatz von § 3 (1) der AGB

§ 3 (1) der AGB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) LGS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass diese für den Kunden nach dem Vertragszweck nicht von Interesse sind, die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsgegenstände nicht sichergestellt ist oder dem Kunden dadurch ein erheblicher Mehraufwand bzw. zusätzlichen Kosten entstehen. Zusätzliche Kosten durch die Teillieferung bleiben dann unberücksichtigt, wenn sich LGS zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

2. Eigentumsvorbehalt bei Verkauf

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

(1) LGS behält sich das Eigentum an allen verkauften Produkten („Vorbehaltsprodukte“) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von LGS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der LGS zustehenden Saldoforderung.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von LGS gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde hat LGS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die LGS gehörenden Vertragsgegenstände erfolgen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.

3. Ersatz von § 6 der AGB

§ 6 der AGB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 Mängelansprüche des Kunden bei Verkaufsgeschäften

(1) Beschaffenheitsvereinbarungen werden von LGS grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von LGS überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als Beschaffenheitsvereinbarung zu sehen. Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Kunde LGS nicht ausdrücklich und schriftlich als für ihn maßgeblich hingewiesen hat, übernimmt LGS keine Haftung.

(2) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der Gewährleistungsrechte begründet, so ist LGS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LGS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Kunden hat LGS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Ort der Nacherfüllung ist der Sitz der vertragsschließenden Gesellschaft von LGS. Die erforderliche Zeit zum Zwecke der Nacherfüllung beträgt mindestens 14 Werktagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde LGS die mangelhafte Sache zurückzugeben.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet LGS, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann LGS vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(5) Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht LGS das Wahlrecht zu. Das Recht, die Nacherfüllung wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn LGS ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist, der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Leistung nicht bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin bewirkt, obwohl die termingerechte Leistung für LGS nach entsprechender Mitteilung vor Vertragsschluss wesentlich ist, oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Rückabwicklung des Vertrages rechtfertigen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

4. Ersatz von § 7 der AGB

§ 7 der AGB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 7 Sonstige Haftung von LGS

(1) Auf Schadensersatz haftet LGS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LGS nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von LGS jedoch auf 25 % des Vertragsvolumens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden LGS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsrecht und soweit LGS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn LGS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

5. Ersatz von § 15 (5) der AGB

(5) Bei einer leihweisen Gebrauchsüberlassung haftet der Kunde im Falle der nicht vertragskonformen Nutzung des Vertragsgegenstandes auch für zufällig eintretende Verschlechterungen oder den Untergang des Vertragsgegenstandes.

6. Ersatz von § 18 der AGB

§ 18 der AGB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen LGS und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von LGS. LGS ist darüber hinaus dazu berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Leica Geosystems Austria GmbH
Karl-Popper-Straße 2
1100 Wien
Telefon: +43 1 98 122-0
www.leica-geosystems.at